

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Musikwissenschaft Kernfach und Zweitfach im Kombinationsstudiengang Beifach im Monostudiengang

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 48/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

19. Jahrgang/27. Oktober 2010

Studienordnung für das Bachelorstudium Musikwissenschaft

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 05. Juli 2010 die folgende Studienordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 7 Umfang des Studiums
- § 8 Inhalt des Studiums
- § 9 Weitere Regelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufspläne incl. Auslandssemester

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Bachelorstudiums im Fach Musikwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß ASSP als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) Das Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft wird als Kern- und Zweifach für einen Kombinationsbachelorstudiengang sowie als Beifach für einen Monobachelorstudiengang angeboten.

(2) Das Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft kann mit allen anderen Fächern kombiniert werden.

§ 4 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft zielt auf die Aneignung wissenschaftlicher Kompetenz im selbständigen Umgang mit Musik, ihren verschiedenen Kulturen, ihrer Schrift und dem Medium des Klangs. Die wissenschaftliche Kompetenz, die im Studium erworben wird, umfasst systematische, historische, analytische und technisch-praktische Fähigkeiten (einschließlich der sozialen und gendermäßigen Implikationen), die für die Ausübung von konzept- und wissensorientierten Berufen in der gegenwärtigen Musikkultur unabdingbar sind. Der erfolgreiche Studienabschluss in Musikwissenschaft soll sowohl auf Berufe in öffentlichen und privaten Musikeinrichtungen als auch auf Berufe in Wissenschaft und Forschung vorbereiten.

Studierende erlangen diese Kompetenzen in einer Mischung aus Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen.

(2) Das Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft eröffnet die Möglichkeit, frühzeitig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(3) Das Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden können. Die für das Auslandsstudium empfohlenen Module werden in der Anlage 2 ausgewiesen.

* Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde die Studienordnung am 30. September 2010 angezeigt.

§ 5 Lehr- und Lernformen

Das Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft vermittelt Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

Seminar (SE), auch Proseminar, Hauptseminar, Vertiefungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Übungen können eine Vorlesung ergänzen.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen.

(Berufliches) Praktikum (PR), Praxisorientierte Lehrveranstaltungen (PL):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut.

Projektstudium (PRT):

Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

§ 6 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Das Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 8 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden. Die Einzelheiten zu den Arbeitsleistungen geben die Lehrenden zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 7 Umfang des Studiums

Im Bachelorstudium sind insgesamt 180 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen

- im Kombinationsstudiengang
 - 90 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit,
 - 60 SP auf das Zweitfach und
 - 30 SP auf berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen,
- im Monostudiengang
 - 130 SP auf das Monofach einschließlich Bachelorarbeit,
 - 20 SP auf das Beifach und
 - 30 SP auf berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen.

§ 8 Inhalt des Studiums

(1) Das Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft umfasst folgende Module:

Kernfach (90 SP)

Pflichtbereich

Modul I: Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten, 10 SP

Modul II: Musik als soziale Praxis, 10 SP

Modul III: Gattungen und Kanonisierungsprozesse, 10 SP

Modul IV: Musiktheorie, Musikanalyse, 10 SP

Modul V: Musik, Technologien, Kulturtechniken, 10 SP

Modul VI: Interpretation, Performance, Rezeption, 10 SP

Modul VII: Vertiefung, 10 SP

Modul VIII: Freie Wahl, 10 SP

Modul X: Bachelorarbeit, 10 SP

Studierende im Kernfach nehmen an einer im Rahmen der Module II, III, V und VI angebotenen Exkursion teil.

Gemäß Modul VIII sind in Lehrveranstaltungen anderer Fächer 10 SP zu erwerben (studium generale). Alternativ können diese Studienpunkte auch in zusätzlichen Lehrveranstaltungen des Faches Musikwissenschaft (ausgenommen Modul I) erworben werden. Prüfungen müssen nicht abgelegt werden. Werden Prüfungen auf eigenen Wunsch abgelegt, werden die Noten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Zweifach (60 SP)

Pflichtbereich

Modul I: Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten, 10 SP

Modul II: Musik als soziale Praxis, 10 SP

Modul III: Gattungen und Kanonisierungsprozesse, 10 SP

Modul IV: Musiktheorie, Musikanalyse, 10 SP

Modul V: Musik, Technologien, Kulturtechniken, 10 SP

Modul VI: Interpretation, Performance, Rezeption, 10 SP

Beifach (20 SP)

Pflichtbereich

Modul I: Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten, 10 SP

Wahlpflichtbereich

Modul II: Musik als soziale Praxis, 10 SP

Modul III: Gattungen und Kanonisierungsprozesse, 10 SP

Modul IV: Musiktheorie, Musikanalyse, 10 SP

Modul V: Musik, Technologien, Kulturtechniken, 10 SP

Modul VI: Interpretation, Performance, Rezeption, 10 SP

Es ist eines der Module II-VI zu wählen.

(2) Im Bachelorstudium sind im Modul IX beru-
feldbezogene Zusatzqualifikationen (BZQ) im Um-
fang von 30 SP zu erwerben.

Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen können insbesondere sein:

- Praxisbezogene Lehrveranstaltungen im Bereich Musikwissenschaft (z. B. Einführung in den Computernotensatz, Höranalyse, Praxisveranstaltung Popmusik, etc.)
- Praxisbezogene, überfachliche Lehrveranstaltungen (z. B. Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Praxis- bzw. Anwendungswissen aus Angeboten der Zentraleinrichtungen der Humboldt-Universität zu Berlin, Forschungsmethoden, etc.)
- Erwerb von Sprachkompetenzen
- Erwerb von Genderkompetenzen
- Berufsfelderschließendes Praktikum
- Gremienarbeit im Umfang von bis zu 2 SP

(3) Das Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft gemäß Absatz 1 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

§ 9 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul I: Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In diesem Modul wird den Studierenden der Gebrauch der wichtigsten Hilfsmittel für musikwissenschaftliches Arbeiten vermittelt im Hinblick auf Quellen, Gegenstandsbereiche, Methodologien und Forschungsliteratur. Im Sinne eines Einführungsmoduls erproben sich Studierende innerhalb der Lehrveranstaltungen und der Modulabschlussprüfung im ersten wissenschaftlichen Arbeiten. Das Modul schließt daher nicht mit einer in die Endnote eingehenden Benotung, sondern mit „bestanden/nicht bestanden“ ab.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
SE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten
UE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Allgemeine Musiklehre
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) 4 SP Das Modul wird mit „bestanden/nicht bestanden“ abgeschlossen.	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS	

Modul II: Musik als soziale Praxis			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In diesem Modul lernen die Studierenden, Musik in ihren vielfältigen Existenzformen als Teil einer sozialen Wirklichkeit zu verstehen und zu analysieren, sie im Zusammenhang mit unterschiedlichen Funktionsfeldern (Ritus, Liturgie, Fest etc.), im Kontext verschiedener Institutionen sowie Interaktions- und Kommunikationsstrukturen zu untersuchen. Ziel ist es, neben historischen und soziologisch-sozialgeschichtlichen Methoden auch Analyseansätze der Musikethnologie, der historischen Anthropologie sowie der Genderforschung kennen zu lernen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
SE, UE oder EX	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	- Music as action: Theorie musikalischer Interaktion und Kommunikation - Popmusik im sozialen Gebrauch
SE oder VL	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	- Musiksoziologie: Geschichte und Theorie - Musik und Kult, Musik und Ritualität
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) 4 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester (Veranstaltungen können über zwei Semester verteilt besucht werden)		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul III: Gattungen und Kanonisierungsprozesse		Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist es, Prozesse musikalischer Kanonbildung in verschiedenen musikalischen Kulturen zu untersuchen. Für die Musikgeschichte seit dem 18. Jahrhundert kommt in diesem Zusammenhang dem Phänomen der musikalischen Gattung eine herausgehobene Rolle zu. Über die Theorie und Geschichte musikalischer Gattungen hinaus sollen ästhetische, historische, soziale, politische und ökonomische Dimensionen dieser Kanonisierungsprozesse sichtbar gemacht und analysiert werden. Besondere Beachtung finden dabei Rezeptionsprozesse im Zeichen von Globalisierung und Kulturtransfer.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
SE, UE oder EX	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	<ul style="list-style-type: none"> - Konstruktion von »Kanon« - »Frühe« Mehrstimmigkeit im europäischen Mittelalter - Musik und Globalisierung
SE oder VL	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	<ul style="list-style-type: none"> - Gattungstheorie - Musikalischer Kulturtransfer - Populäre Musikformen im historischen Wandel
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) 4 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester (Veranstaltungen können über zwei Semester verteilt besucht werden)	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul IV: Musiktheorie, Musikanalyse			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet eine Einföhrung in die musikalische Grammatik anhand der Übungen Kontrapunkt und Harmonielehre. Dabei wird die (insbesondere historische) Veränderlichkeit der Phänomene und Regeln sichtbar gemacht. Ferner werden die unterschiedlichen Beschreibungssysteme als Ausdruck eines bestimmten Denkens über den musikalischen Satz erkannt. Darauf aufbauend werden unterschiedliche Analysemethoden, die mit diesen Kategorien operieren, eingeföhrt und an Fallbeispielen erörtert. Hierzu gehören Ansätze, die in der Musikwissenschaft über eine lange Tradition verfügen (wie z. B. die Form- und Syntaxanalyse), aber auch strukturalistische, musiksemiotische und intertextuelle Ansätze. Das Modul soll die Studierenden befähigen, Musik verschiedener Epochen in unterschiedlichen Herangehensweisen zu analysieren und zu verstehen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
UE	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	- Kontrapunkt
UE	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	- Harmonielehre
UE	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	- Gehörbildung - Methoden der musikalischen Analyse
Modulabschlussprüfung		Klausur in Kontrapunkt und Harmonielehre (180 Minuten) 4 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester (Veranstaltungen können über zwei Semester verteilt besucht werden)	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul V: Musik, Technologien, Kulturtechniken		Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul gibt den Studierenden einen Einblick in das Zusammenwirken/Wechselverhältnis von Musik und Technologie. Ziel ist es, in Anwendung musikpsychologischer, medien- und musiktheoretischer Perspektiven den Einfluss von Technologien auf musikalische Produktions-, Überlieferungs- und Rezeptionsprozesse zu untersuchen. Darüber hinaus werden Grundlagen technologischer Modellierungen musikalischer Prozesse vermittelt. Gemeint ist dabei ein breites Verständnis von Technologie, das auch die Kulturtechniken von Schrift und Druck umfasst.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
SE, UE oder EX	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	<ul style="list-style-type: none"> - Ikonologie der Musikinstrumente - Notendruck, Notendistribution und Verlagswesen seit der Neuzeit - Soundtechnologien
SE oder VL	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	<ul style="list-style-type: none"> - Notation als Kulturtechnik - Musik und neue Medien - Musik als Industrie
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) 4 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester (Veranstaltungen können über zwei Semester verteilt besucht werden)	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul VI: Interpretation, Performance, Rezeption		Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist es, die Aufführungsdimension von Musik zu thematisieren und verschiedene Methoden der Aufführungs-, Interpretations- und Performanceforschung zu vermitteln. Die Studierenden lernen musikalische Aufführungskulturen in ihren historischen wie auch sozialen Ausprägungen und Veränderungen kennen und reflektieren darüber hinaus die Bedeutung technischer Entwicklungen (Instrumentenbau, Akustik, Aufzeichnungs- und Reproduktionstechniken, mediale Inszenierungen von Musik etc.). Als Bezugspunkt entsprechender Vorgänge werden stets auch Rezeptionsprozesse thematisiert.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
SE, UE oder EX	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	<ul style="list-style-type: none"> - Rezeptionsästhetik - Musik und Architektur: Bausteine zu einer Sozioakustik - Musik und Körperlichkeit
SE oder VL	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	<ul style="list-style-type: none"> - Geschichte der musikalischen Interpretation - Instrumentenkunde - Bedeutungskonzepte von Musik
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) 4 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester (Veranstaltungen können über zwei Semester verteilt besucht werden)	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul VII : Vertiefung		Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Dieses gegen Ende des Bachelor-Studiums angesiedelte Modul soll die Studierenden auf einem der Gebiete, für das sie besonderes Interesse und besondere Fähigkeiten im Laufe des Studiums erwiesen haben, mit einem wissenschaftlich anspruchsvolleren, methodologisch stärker differenzierten Zugang konfrontieren. Zugleich soll es die Selbstverständlichkeit eines reflektierten Umgangs mit musikwissenschaftlichen Fragen weiter fördern und verankern. Es wird hier auch eine Basis geschaffen, auf der die BA-Arbeit erfolgreich geschrieben werden kann.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss von Modul I sowie zwei Modulen aus II bis VI</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
SE oder UE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Vertiefung in einem Schwerpunkt
SE oder VL	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Vertiefung in einem Schwerpunkt
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) 4 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester (Veranstaltungen können über zwei Semester verteilt besucht werden)		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul VIII: Freie Wahl		Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Fachs und/oder innerhalb anderer Disziplinen weiterzubilden. Die Studierenden sollen idealerweise Themenstellungen anderer Fächer kennenlernen, um auf diese Weise die eigenen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen. Gleichzeitig soll das Modul zu interdisziplinärer Zusammenarbeit befähigen. In diesem Modul können Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Humboldt-Universität zu Berlin, einschließlich von Projekt Tutorien und von Studierenden selbst organisierten Veranstaltungen, besucht werden. Innerhalb des Moduls können die nach §5 (3) der Prüfungsordnung geforderten Sprachkenntnisse erworben, bzw. angerechnet werden.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
variabel	variabel	10 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit pro Veranstaltung sowie nach Vorgabe der Fächer variable Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3)	Themenbereiche und Inhalte nach freier Wahl
Modulabschlussprüfung		keine	
Dauer des Moduls		studienbegleitend	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul IX: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation			Studienpunkte: 30
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul bietet die Möglichkeit der Orientierung und Schwerpunktsetzung in Hinblick auf Berufsqualifikation und Berufseinstieg. Es orientiert auf den Erwerb von fachspezifischen, fachfremden, fächerübergreifenden und allgemein berufsvorbereitenden Qualifikationen. Das Modul dient weiterhin der Anwendung von Fach- und Methodenwissen auf praktischer, berufsnaher Ebene und ermöglicht die Reflexion über die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die weitere berufliche Orientierung. Die Veranstaltungen des Moduls können ab dem 1. Semester studienbegleitend belegt werden. Praktika sind inhaltlich mit der/dem Modulbeauftragten abzustimmen. Innerhalb des Moduls können die nach §5 (3) der Prüfungsordnung geforderten Sprachkenntnisse erworben werden.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
Praxisorientierte Lehrveranstaltungen (PL) im Bereich Musikwissenschaft	variabel	6-9 SP variabler Workload (im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3)	z. B. - Einführung in den Computernotensatz - Höranalyse - Praxisveranstaltung Popmusik
Praxisorientierte Lehrveranstaltungen (PL)	variabel	10-15 SP variabler Workload (im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3)	Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fakultätsübergreifendes Praxis- bzw. Anwendungswissen aus den Angeboten der Zentraleinrichtungen der Humboldt-Universität zu Berlin (Career Center, Sprachenzentrum) und anderer Hochschulen sowie dem Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien. Anrechnung von Gremienarbeit im Umfang von bis zu 2 SP.
Berufsfelderschließendes Praktikum (PR)	4-9 Wochen	6-12 SP variabler Workload (im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3)	Erkundung möglicher Berufsfelder oder praktische Tätigkeiten im Rahmen des Studiums
Modulabschlussprüfung		keine	
Dauer des Moduls		studienbegleitend	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul X: Bachelorarbeit		Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In der Bachelorarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Es wird empfohlen die Bachelorarbeit im Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen und zu diskutieren.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss der Module I bis VII			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Studienpunkte (Workload in Stunden)	Themen, Inhalte
-	-	10 SP (250 Stunden Bearbeitung der Bachelorarbeit inklusive Recherche und Kontaktzeit zur/zum Betreuenden)	Bachelorarbeit zu einem Thema aus dem Fachgebiet
Modulabschlussprüfung		Bachelorarbeit im Umfang von ca. 30-50 Seiten (60.000-100.000 Zeichen)	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan Kernfach (mögliche Auslandssemester, bzw. im Ausland studierbare Module, sind grau hinterlegt)

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
I	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten	SE 2 SWS, 3 SP UE 2 SWS, 3 SP MAP 4 SP					
II	Musik als soziale Praxis		SE/UE/EX 2 SWS, 3 SP SE/VL 2 SWS, 3 SP MAP 4 SP				
III	Gattungen und Kanonisierungsprozesse			SE/UE/EX 2 SWS, 3 SP SE/VL 2 SWS, 3 SP MAP 4 SP			
IV	Musiktheorie, Musikanalyse		UE 2 SWS, 2 SP UE 2 SWS, 2 SP UE 2 SWS, 2 SP MAP 4 SP				
V	Musik, Technologien, Kulturtechniken				SE/UE/EX 2 SWS, 3 SP SE/VL 2 SWS, 3 SP MAP 4 SP		
VI	Interpretation, Performance, Rezeption					SE/UE/EX 2 SWS, 3 SP SE/VL 2 SWS, 3 SP MAP 4 SP	
VII	Vertiefung					SE/UE 2 SWS, 3 SP SE/VL 2 SWS, 3 SP MAP 4 SP	
VIII	Freie Wahl	insges. 10 SP					
IX	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation	PL/PR, insges. 30 SP					
X	Bachelorarbeit						Bachelorarbeit, 10 SP

Idealtypisch werden 20 SP pro Semester erbracht.

Idealtypischer Studienverlaufsplan Zweitfach¹

	Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
I	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten	SE 2 SWS, 3 SP UE 2 SWS, 3 SP MAP 4 SP					
II	Musik als soziale Praxis		SE/UE/EX 2 SWS, 3 SP SE/VL 2 SWS, 3 SP MAP 4 SP				
III	Gattungen und Kanonisierungsprozesse			SE/UE/EX 2 SWS, 3 SP SE/VL 2 SWS, 3 SP MAP 4 SP			
IV	Musiktheorie, Musikanalyse			UE 2 SWS, 2 SP UE 2 SWS, 2 SP UE 2 SWS, 2 SP MAP 4 SP			
V	Musik, Technologien, Kulturtechniken				SE/UE/EX 2 SWS, 3 SP SE/VL 2 SWS, 3 SP MAP 4 SP		
VI	Interpretation, Performance, Rezeption				SE/UE/EX 2 SWS, 3 SP SE/VL 2 SWS, 3 SP MAP 4 SP		

Idealtypisch werden die 60 SP im Zweitfach in den ersten fünf Semestern erbracht, um sich im 6. Semester der Bachelorarbeit im Kernfach widmen zu können.

¹ Hinzu kommt das Kernfach inkl. der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation.

Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Musikwissenschaft

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 05. Juli 2010 die folgende Prüfungsordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Studienabschluss, Bildung der Gesamtnoten und der Abschlussnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Prüfungen des Bachelorstudiums im Fach Musikwissenschaft

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen des Bachelorstudiums im Fach Musikwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiums im Fach Musikwissenschaft ist der Prüfungsausschuss Kultur- und Kunstwissenschaften zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,

- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 2 akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 1 Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 2 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie 1 weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 30. September 2010 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

(2) Im Bachelorstudium sind 180 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Fach Musikwissenschaft zu erbringenden Studienleistungen werden in § 8 der Studienordnung und deren Anlagen, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.

(2) Bachelorarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbständiger Lehre berechtigt ist und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Bachelorstudium immatrikuliert bzw. registriert ist oder war,
- die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihrer oder seiner Studienfächer nach Anstrich 1 benötigt oder wählen kann,
- die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
- die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung desselben Studienganges bzw. Studienfaches nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder endgültig nicht bestanden hat und,

- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Bachelorstudium im Kernfach Musikwissenschaft immatrikuliert ist war,
- die Module I-VI abgeschlossen und in den Modulen VII-IX sowie dem Zweitfach insgesamt nicht mehr als 20 SP noch zu erbringen hat,
- eine Bachelorarbeit im Fach Musikwissenschaft nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
- die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht, sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt
- Nachweise über die Lesefähigkeit in einer modernen Fremdsprache oder Latein sowie über die höhere Ausbildung in einer modernen Fremdsprache (auf dem Niveau von UNICERT II; dies entspricht dem Abschluss eines gymnasialen Leistungskurses) vorlegen kann; über die Äquivalenz weiterer Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss (die Sprachkompetenzen können im Rahmen der Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen erworben werden).
- im Kernfach die Teilnahme an einer im Rahmen der Module II, III, V und VI angebotenen Exkursion nachweist.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern und Schülerinnen und Schülern im Frühstudium richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder

Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen richtet sich nach der ASSP. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie ein breites und integriertes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden erworben haben, dass sie fachbezogene Positionen und Problemlösungen erarbeiten und argumentativ verteidigen können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie ein breites und integriertes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden erworben haben, dass sie fachbezogene Positionen und Problemlösungen erarbeiten und argumentativ verteidigen können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches auf eine Tätigkeit oder einen Beruf an-

wenden, Probleme eigenständig argumentativ bearbeiten, die dafür relevanten Informationen recherchieren, bewerten und interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches selbstständig bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema des Faches selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Bachelorarbeit soll einen Textumfang von 60.000-100.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie einmalig, unter Berücksichtigung der Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prü-

fungsfristen, um 6 Wochen verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Bachelorarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

§ 9 Studienabschluss, Bildung der Gesamtnoten und der Abschlussnote, akademischer Grad

(1) Der Bachelorabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen des Kernfachs Musikwissenschaft gemäß Anlage, alle Prüfungen des Zweitfachs gemäß der dafür geltenden Prüfungsordnung sowie der berufsbezogenen Zusatzqualifikation gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden.

(2) Die Gesamtnote für das Kernfach Musikwissenschaft wird aus den Modulnoten des Kernfachs, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module und die Bachelorarbeit ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Die Gesamtnote für das Zweitfach Musikwissenschaft wird aus den Modulnoten des Zweitfachs, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(4) Die Gesamtnote für das Beifach Musikwissenschaft wird aus den Modulnoten des Beifachs, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(5) Die Abschlussnote des Bachelorstudiums wird aus den Gesamtnoten des Kernfachs Musikwissenschaft und des anderen Zweitfachs, gewichtet nach den für das Kernfach und das Zweitfach ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(6) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale (Modul VIII) oder sonst auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Gesamtnoten und der Abschlussnote nicht berücksichtigt.

(7) Wer das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

(8) Die Bildung der Gesamtnote und die Ausstellung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements obliegt dem Prüfungsausschuss des Kernfaches.

(9) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass das Studienfach nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass das Studienfach nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen des Bachelorstudiums im Fach Musikwissenschaft

Kernfach

Fachmodule

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
Pflichtbereich²			
I	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) <i>Das Modul wird mit „bestanden/nicht bestanden“ abgeschlossen.</i>
II	Musik als soziale Praxis	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
III	Gattungen und Kanonisierungsprozesse	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
IV	Musiktheorie, Musikanalyse	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Klausur in Kontrapunkt und Harmonielehre (180 Minuten)
V	Musik, Technologien, Kulturtechniken	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
VI	Interpretation, Performance, Rezeption	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
VII	Vertiefung	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul I sowie zwei Modulen aus II bis VI Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
VIII	Freie Wahl	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Keine Modulabschlussprüfung
X	Bachelorarbeit	10	Zulassungsvoraussetzung: siehe §5 (3) Bachelorarbeit mit einem Umfang von 60.000-100.000 Zeichen (ca. 30-50 Seiten)

² Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 90 SP zu erwerben. Zusätzlich sind die Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen zu absolvieren.

Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
IX	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen	30	Keine Zulassungsvoraussetzungen Keine Modulabschlussprüfung

Zweifach

Fachmodule

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
Pflichtbereich³			
I	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) <i>Das Modul wird mit „bestanden/nicht bestanden“ abgeschlossen.</i>
II	Musik als soziale Praxis	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
III	Gattungen und Kanonisierungsprozesse	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
IV	Musiktheorie, Musikanalyse	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Klausur in Kontrapunkt und Harmonielehre (180 Minuten)
V	Musik, Technologien, Kulturtechniken	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
VI	Interpretation, Performance, Rezeption	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)

³ Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 60 SP zu erwerben.

Beifach

Fachmodule

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
Pflichtbereich⁴			
I	Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) <i>Das Modul wird mit „bestanden/nicht bestanden“ abgeschlossen.</i>
Wahlpflichtbereich⁵			
II	Musik als soziale Praxis	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
III	Gattungen und Kanonisierungsprozesse	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
IV	Musiktheorie, Musikanalyse	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Klausur in Kontrapunkt und Harmonielehre (180 Minuten)
V	Musik, Technologien, Kulturtechniken	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
VI	Interpretation, Performance, Rezeption	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120-180 Minuten) oder Referat einschließlich Verschriftlichung (ca. 5-10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)

⁴ Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 10 SP zu erwerben.

⁵ Im Wahlpflichtbereich des Faches sind Module aus dem Angebot des Faches zu wählen. In den Wahlpflichtmodulen des Faches sind insgesamt 10 SP zu erwerben.